

## **Gemeinsame Entsprechenserklärung**

von Vorstand und Aufsichtsrat der telegate AG

gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der telegate AG erklären, dass sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, zuletzt in der Fassung vom 24. Juni 2014, mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen entsprochen wurde bzw. wird:

### Ziff. 4.2.3 variable Vorstandsvergütung und Berechnungszeitraum Abfindungs-Cap

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt im Hinblick auf die variable Vorstandsvergütung in Ziff. 4.2.3, Abs. 2, S. 2, dass die monetären Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen sollen.

Wie bereits in der gemeinsamen Entsprechenserklärung vom 04.12.2014 dargestellt, wurde mit dem Vorstandssprecher, Herrn Franz Peter Weber, lediglich eine fixe Vergütung für den Zeitraum 24.06.2014 bis 31.12.2014 vereinbart. Der Aufsichtsrat erachtete es bei der Bestellung von Herrn Weber im Juni 2014 für sinnvoll, bis zur Verlängerung des Vorstandsmandates des damaligen CEO Elio Schiavo, die erst zu einem späteren Zeitpunkt anstand, bei Herrn Weber zunächst nur ein fixes Gehalt vorzusehen, um dann ab Januar 2015 gleichlautende, an denselben mittel- und langfristigen Zielen ausgerichtete, variable Vergütungsziele für beide Vorstände festzusetzen. Auch mit Herrn Geiger wurde nur eine fixe Vorstandsvergütung für den Zeitraum 11.10.2014 bis 31.12.2014 vereinbart, um eine Zielkongruenz mit Herrn Weber ab dem 01.01.2015 herstellen zu können. Im Übrigen war eine variable Vergütung für Herrn Geiger vor dem Hintergrund des nur sehr kurzen Zeitraums seiner Vorstandstätigkeit in 2014 nach Ansicht des Aufsichtsrates nicht sinnvoll. Ab Januar 2015 sind Vorstandsgehälter für Herrn Weber und Herrn Geiger, bestehend aus fixen und variablen Vergütungsbestandteilen, vereinbart. Auch mit Herrn Christian Maar, welcher ab dem 24. Juni 2015 Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft sein wird, wurde für den Zeitraum 24.06.2015 bis 31.12.2015 eine fixe Vorstandsvergütung vereinbart, um ab 1. Januar 2016 auch hier eine Zielkongruenz mit den Herren Weber und Geiger herstellen zu können. Ab Januar 2016 ist dann auch mit Herrn Maar ein Vorstandsgehalt vereinbart, welches aus fixen und variablen Vergütungsbestandteilen besteht.

In den Vorstandsverträgen von Herrn Weber, Herrn Geiger und Herrn Maar wird zur Berechnung des Abfindungs-Caps – abweichend von Ziff. 4.2.3 Abs. 4 DCGK – neben einem aus der durchschnittlichen fixen Vergütung gebildeten Referenzwert (d. h. Durchschnitt der bis zum Beendigungszeitpunkt gezahlten fixen monatlichen Vergütung) als weiterer Referenzwert die variable Vergütung nur des abgelaufenen und nicht auch des laufenden Geschäftsjahres in Bezug genommen.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die in Ziff. 4.2.3 im DCGK enthaltene Empfehlung, bei Bemessung des Abfindungs-Caps auch auf das laufende Geschäftsjahr abzustellen, für die sich auf die variable Vergütung beziehende Referenzgröße wenig praktikabel ist, da sich eine unterjährige bzw. anteilige Zielerreichung häufig nur schwer bemessen lässt. Bei der Fixvergütung wird demgegenüber auf den Durchschnitt nicht nur des letzten Geschäftsjahres, sondern der gesamten bisherigen Vertragslaufzeit abgestellt, um tendenziell niedrigere Fixvergütungen in Vorjahren zu berücksichtigen.

Die Nichteinbeziehung des laufenden Geschäftsjahres kann im Einzelfall theoretisch dazu führen, dass der Abfindungsbetrag höher ausfällt als die bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu erzielende Vergütung, da eine Reduzierung der variablen Vergütung im laufenden Jahr nicht abgebildet wird. In Anbetracht der Schwierigkeit einer unterjährigen Bestimmung der Höhe der variablen Vergütung für das laufende Geschäftsjahr und in Anbetracht des abgesenkten Betrags der Fixvergütung, der in die Abfindung einfließt, hält die Gesellschaft diese theoretisch mögliche Abweichung von Ziff. 4.2.3 Abs. 4 S. 1 DCGK für gerechtfertigt.

Abweichend von Ziff. 4.2.3, Abs. 6 DCGK informiert der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung jährlich im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems. Dabei berücksichtigt die Gesellschaft das Informationsinteresse neuer Aktionäre, die erstmalig bei der Hauptversammlung anwesend sind.

#### Ziff. 5.1.2./5.4.1. Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und Diversity

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt.

telegate vertritt die Auffassung, dass die Leistung eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes vom Lebensalter unabhängig ist. Außerdem sehen wir in einer Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

#### Ziff. 5.3.2 Aufgaben des Prüfungsausschuss

Die Fragen der Compliance werden vom gesamten Aufsichtsrat behandelt, nicht nur im Prüfungsausschuss. Die Gesellschaft verfolgt damit das Ziel, alle Aufsichtsratsmitglieder gleichermaßen über Compliance-Themen zu informieren und eine umfassende Diskussion unter allen Mitgliedern des Aufsichtsrats hierzu zu befördern.

#### Ziff. 5.4.6 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder derzeit nicht berücksichtigt (Abs. 1). Die Satzung der telegate AG sieht dies nicht vor. Mit einer Vergütung berücksichtigt wird jedoch das Engagement der Aufsichtsratsmitglieder in einzelnen Ausschüssen. Allerdings soll der Hauptversammlung der Gesellschaft, welche voraussichtlich am 24. Juni 2015 stattfinden wird, eine Satzungsänderung vorgeschlagen werden, welche den Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats künftig berücksichtigen wird.

Außerdem empfiehlt der Kodex eine individualisierte, aufgeschlüsselte Angabe der Aufsichtsratsvergütung. telegate weist im Vergütungsbericht die Vergütung für den Gesamtaufichtsrat und die Ausschusstätigkeit in Summe aus. Eine individualisierte Aufschlüsselung erfolgt nicht (Abs.3), da wir der Meinung sind, dass dies keine Kapitalmarktrelevanz hat.

Die telegate AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 04. Dezember 2014, jeweils mit den genannten Einschränkungen zu Ziff. 4.2.3, Ziff. 5.1.2/5.4.1, 5.3.2 und Ziff. 5.4.6 entsprochen.

Martinsried, den 26.05.2015

telegate AG



Für den Aufsichtsrat

Dr. Michael Wiesbrock

(Aufsichtsratsvorsitzender)



Für den Vorstand

Franz Peter Weber

(Vorstandssprecher)